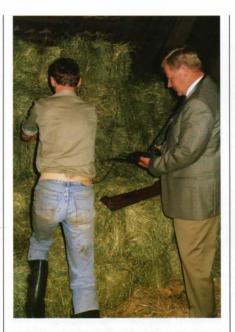
tels" dar. In Niedersachsen stellen inzwischen eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe Übernachtungsmöglichkeiten für Wanderer und Radfahrer zur Verfügung, für die eine Organisation den Begriff "Heuhotel" gefunden hat. Die Brandgefahren, die sich für den Gast, aber auch für den Landwirt in Scheunen und auf rustikal hergerichteten Dachböden ergeben, sind beträchtlich. Jährlich wiederkehrend erhalten diejenigen Landwirte, die solche "Heuhotels" betreiben. Informationen und Aufklärungsmaterial zur Sicherheit für den Gast und für das landwirtschaftliche Anwesen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich direkte Brandschutzberatung im Sinne eines partnerschaftlichen Services für alle Beteiligten positiv auswirkt: für den Versicherer in stabilen Schadenquoten und für den Versicherungsnehmer in stabilen Prämien. Dabei ist es notwendig, begonnene Maßnahmen langfristig anzulegen, um eine nachhaltige Wirkung zu erzeugen.



Brandschutzberater und Landwirt bei der Heumessung



Zum Abschluß gibt es das Brandschutz-Beratungsschild

# Versicherungsschutz in der Landwirtschaft

Dr. Eduard Middelschulte

Die Landwirtschaft ist heute einer der kapitalintensivsten Bereiche unserer Volkswirtschaft, d. h., der Kapitaleinsatz pro Arbeitskraft ist in der Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen sehr hoch.

Dieser hohe Kapitaleinsatz auf der einen Seite und die vielfältigen Gefahren und Risiken andererseits, denen ein landwirtschaftlicher Betrieb ausgesetzt ist, zwingen den Landwirt zu einer angemessenen Risikovorsorge, und dazu bedient er sich des vielfältigen Angebotes der Versicherungswirtschaft.

Versicherungen dienen aber auch dazu, die drei wesentlichen Eigenschaften eines gesunden Unternehmens zu gewährleisten, nämlich Stabilität, Liquidität und Rentabilität. Man denke zum Beispiel an ein Hagelunwetter, das die gesamte Ernte eines Jahres vernichten und damit die Liquidität eines landwirtschaftlichen Betriebes erheblich gefährden kann.

Die Kosten für die gesamten Versicherungen eines landwirtschaftlichen Betriebes sind nicht unerheblich, wie das nebenstehende Beispiel zeigt:

#### Versicherung eines 100 ha-Betriebes

- Jahresbeiträge -

Pflichtversicherungen		
Landw. Alterskasse (270,00 DM/Monat)		3.240,00 DM
Landw. Krankenkasse (ca. 500,00 DM)		6.000,00 DM
Berufsgenossenschaft (= betriebliche Unfallversicherung)		4.000,00 DM
		13.240,00 DM
Betriebliche Versicherungen		
Gebäude-Feuer (2 Mio. DM) x 1,20 ‰	=	2.400,00 DM
Inhalt-Feuer (600 TDM) x 1,20 %	=	720, DM
Betriebshaftpflicht	=	1.000,00 DM
Kfz-Haftpflicht (3 Schlepper)	=	1.200,00 DM
Kfz-Haftpflicht (Pkw)	=	1.000,00 DM
Hagel (80 ha x 25,00 DM)	=	2.000,00 DM
		8.320,00 DM
Private Versicherungen		
Krankenhaus-Zusatzversicherung		1.200,00 DM
Lebensversicherung		3.000,00 DM
Unfallversicherung		1.200,00 DM
Hausrat		500,00 DM
		5.900,00 DM
insgesamt		27.460,00 DM

Der Landwirt sollte bei der richtigen Auswahl der Versicherungen für seinen Betrieb daher unterscheiden zwischen

- notwendigen Versicherungen
   Dazu gehören die Kraftfahrzeugversicherung, die Betriebs-Haftpflicht und die Feuerversicherung sowie im
   Ackerbaubetrieb die Hagelversicherung.
- wichtigen Versicherungen
  Dazu gehören zum Beispiel die
  Sturm- und Leitungswasserversicherung und die Tierversicherung.
- nützliche Versicherungen
  Dazu gehören zum Beispiel die
  Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung und die Rechtsschutzversicherung.

Da das Thema dieses Beitrags "Brandschutz in der Landwirtschaft" ist, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe.

Eine Versicherung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie des Inventars ist heute für jeden Landwirt nahezu selbstverständlich; insofern beläuft sich der Dekungsgrad in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung auf annähernd 100 %

Durch die **Gebäude-Feuerversicherung** sind nicht nur Schäden durch den Brand, sondern auch durch Blitzschlag und Explosionen aller Art gedeckt.

Der Umfang des Versicherungsschutzes und damit die Höhe der Entschädigungszahlung im Schadenfall werden im wesentlichen von der richtigen Festlegung der Versicherungssumme und der Wahl der richtigen Versicherungsform bestimmt.

# Die Ermittlung der Versicherungssummen

Nach den Bedingungen ist jeder Versicherungsnehmer, also auch der Landwirt, selbst für die ausreichende Höhe seiner Versicherungssummen verantwortlich; in der Regel ist er hiermit jedoch überfordert. Hier bedarf es daher einer gründlichen Beratung und Hilfestellung durch die jeweilige Versicherungsgesellschaft.

Die Versicherungsgruppe Hannover (VGH) bietet zum Beispiel als einer der größten landwirtschaftlichen Versicherer im Bundesgebiet den Kunden bei geringer Kostenbeteiligung den Service der Einschätzung und Bewertung der Gebäude durch freiberuftliche Bausachverständige an. Diese Sachverständigen ermitteln aufgrund einer eingehenden Ortsbesichtigung den Wert der Wohnund Wirtschaftsgebäude, wobei als gemeinsame Bezugsbasis für die Wertermittlung immer noch das Jahr 1914 gilt.

Der von dem Bausachverständigen geschätzte Wert 1914 wird dann mit dem Baukostenindex (zur Zeit rd. 1800) multipliziert, um zu dem heutigen Neubauwert zu gelangen.

Beispiel:

20.000, --DM (14er Wert) x 18 = 360.000, -- (heutiger Neubauwert)

Gleichzeitig setzen die Sachverständigen – je nach Alter und Unterhaltungszustand des Gebäudes – die Höhe der Entwertung der einzelnen Gebäude fest, da diese Entwertungsquote für die Wahl der richtigen Versicherungsform von Bedeutung ist.

Die klassische Gebäudebewertung nach dem reinen Sachwertverfahren kann heute nicht mehr voll befriedigen. Vielmehr sollten bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte wie die Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes bei der Bewertung stärker berücksichtigt werden.

Spätestens alle 10 Jahre sollte der Landwirt eine Überprüfung seiner Versicherungssummen oder eine Neubewertung seiner Gebäude vornehmen lassen. Dadurch ist dann auch gewährleistet, daß zwischenzeitlich durchgeführte Umund Anbauten summenmäßig miterfaßt werden.

Sofern eine aktuelle Bewertung der Gebäude vorliegt, verbinden die öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesellschaften damit gleichzeitig einen Unterversicherungsverzicht, so daß der Landwirt im Rahmen der Gleitenden Neuwertversicherung in jedem Fall ausreichend versichert ist und somit ruhig schlafen kann.

## Die Wahl der richtigen Versicherungsform

Die Wahl der Versicherungsform hat einerseits Einfluß auf die Höhe der jährlichen Beitragszahlungen, andererseits ist sie ausschlaggebend für die Höhe der Entschädigungszahlung im Schadenfall.

Zu unterscheiden sind im wesentlichen die Gleitende Neuwertversicherung und die Zeitwertversicherung.

Alle Wohngebäude sowie die für die Betriebsführung notwendigen Wirtschaftsgebäude sollten vorrangig zum Gleitenden Neuwert versichert werden.

Bei der Gleitenden Neuwertversicherung wird die Versicherungssumme automatisch (gleitend) der Steigerung der Baukosten angepaßt, so daß der Versicherungsnehmer sowohl bei einem Teilschaden als auch bei einem Totalschaden einen vollen Schadenausgleich erhält. Bei dieser Versicherungsform muß also der Versicherer die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes

voll bezahlen. Allerdings besteht für die Geltendmachung des sogenannten Neuwertanteils der Entschädigungssumme die notwendige Wiederherstellungspflicht, und zwar muß das Gebäude innerhalb von drei Jahren in etwa gleicher Größe und für eine gleiche oder ähnliche Nutzung wiederhergestellt werden.

Bislang wurde bei der Entschädigungsberechnung für ein abgebranntes Gebäude auch noch die sogenannte Entwertungsstaffel berücksichtigt. Dabei wurde bei älteren Wirtschaftsgebäuden, die um mehr als 20 % entwertet waren, im Schadenfall ein Abzug von der Entschädigung vorgenommen oder - anders ausgedrückt - die Versicherung zahlte nur dann den vollen Neubauwert, wenn der Zeitwert des Wirtschaftsgebäudes am Schadentag noch mindestens 80 % betrug. Auf die Anwendung dieser Entwertungsstaffel wird heute jedoch von den meisten Gesellschaften verzichtet, sofern eine Neuordnung des Vertrages mit aktuellen Versicherungssummen vorliegt.

Ältere Wirtschaftsgebäude sowie kaum noch genutzte Gebäude, die im Schadenfall ohnehin nicht wiederaufgebaut werden, sollten nur zum Zeitwert versichert werden. Im übrigen sehen die Versicherungsbedingungen vor, daß bei älteren Gebäuden, die um mehr als 50 % entwertet sind, ohnehin im Schadenfall nur noch der Zeitwert entschädigt werden kann. Insofern wäre es unsinnig, diese Gebäude in der Gleitenden Neuwertversicherung zu belassen.

Die Zeitwertversicherung hat den Vorteil niedriger Beiträge; außerdem kann im Schadenfall die Entschädigung auch für andere betriebliche Investitionen verwendet werden, es besteht also keine Wiederaufbauverpflichtung.

Der Nachteil der Zeitwertversicherung besteht aber darin, daß bei größeren Teilschäden nicht die vollen Reparaturkosten (z. B. eines Daches) ersetzt werden, sondern hier ein Abzug vorgenommen wird in Höhe der vom Sachverständigen festgestellten Entwertung des Gebäudes.

## Gebäudeversicherung mit Höchstentschädigungsgrenze

Neben den beiden traditionellen Versicherungsformen (Gleitender Neuwert/Zeitwert) hat nun die Versicherungsgruppe Hannover (VGH) vor einiger Zeit ein neues Modell entwickelt, das speziell für große, aber nur teilweise genutzte Wirtschaftsgebäude besonders geeignet erscheint. Dabei handelt es sich um eine Gleitende Neuwertversicherung mit einer Höchstentschädigungs-

schadenprisma 3/92

begrenzung von 60 % des Neuwertes. Sofern richtige Versicherungssummen vereinbart sind, wird bei dieser neuen Versicherungsform jeder Schaden – auch der Teilschaden – bis zu dieser Grenze voll ersetzt. Allerdings erhält der Landwirt dann auch im Totalschadenfall nur 60 % des Neuwertes, da es sich hier ja um eine Höchstschadenbegrenzung handelt. Als Gegenleistung wird dem Landwirt dafür ein Beitragsnachlaß von 20 % gewährt.

Diese neue interessante Versicherungsform ist besonders geeignet für nicht voll genutzte überdimensionale Wirtschaftsgebäude, die bei einem Totalschaden in der bisherigen Größenordnung ohnehin nicht wieder errichtet werden, bei denen aber ein möglicher Teilschaden ganz abgedeckt sein soll.

Beispiel: Neuwert eines Gebäudes 300.000,-- DM

Hier wird jeder Teilschaden bis zu einem Betrag von 180.000,-- DM (= 60 %) erstattet. Auch im Totalschadenfall dürfte dieser Entschädigungsbetrag häufig ausreichen, um ein funktionsgleiches Gebäude wieder zu errichten.

Zur Beitragsbemessung in der Gebäudeversicherung können an dieser Stelle nur einige allgemeine Ausführungen gemacht werden.

Der Prämiensatz richtet sich einmal nach der Bauartklasse des Gebäudes. Es dürfte einleuchtend sein, daß ein massives Gebäude mit Zwischendecken ein geringeres Risiko darstellt als ein Holzgebäude mit Ondulineplatten. Außerdem wird natürlich die sonstige Risikosituation des Gebäudes beurteilt, insbesondere die Gefährdung durch eventuelle Nachbargebäude oder auch durch eine isolierte Lage. So ist zum Beispiel eine Feldscheune in isolierter Lage - eventuell noch mit Heu- und Strohlagerung immer als ein erhöhtes Risiko anzusehen, so daß die Versicherer einen Beitragszuschlag berechnen müssen.

Auch die Nutzungsänderung eines Wirtschaftsgebäudes kann zu einer Gefahrerhöhung führen, zum Beispiel eine gewerbliche Lagerhaltung oder das Unterstellen mehrerer Campingwagen in einer Scheune. Daher sollte der Landwirt Nutzungsänderungen seiner Wirtschaftsgebäude dem Versicherer unverzüglich anzeigen, wozu er auch bedingungsgemäß verpflichtet ist. Eine solche Nutzungsänderung der Wirtschaftsgebäude führt nicht automatisch zu einer erhöhten Beitragsberechnung; hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

# **Die Inventarversicherung**

Bei der Feuerversicherung des Inventars sind gesondert zu erfassen das Vieh,

die Betriebseinrichtung, also die Maschinen und Geräte, die Ernte und die Wirtschaftsvorräte. Leider stellt man immer wieder - häufig erst im Schadenfall - fest, daß beim Vieh und insbesondere bei den Maschinen eine erhebliche Unterversicherung besteht. Bei der Ermittlung der Versicherungssummen werden oft zum Beispiel Bodenbearbeitungsgeräte (Pflug, Kreiselegge usw.) nicht mitangegeben, da diese ja vermeintlich nicht brennen können. Sofern aber diese Geräte in einer brennenden Scheune stehen, glühen sie aus und sind nach einem Feuer nicht mehr zu gebrauchen.

Die klassische Versicherungsform für das landwirtschaftliche Inventar ist die Zeitwertversicherung. Für Tiere, für die Ernte und für die Wirtschaftsvorräte gibt es ohnehin nur Zeitwerte, und für fast alle Maschinen und Geräte kann der Landwirt nach einem Brandschaden entsprechende Maschinen auf dem umfangreichen Gebrauchtmaschinenmarkt wiederbeschaffen. Deshalb genügt es in der Regel, wenn auch die Maschinen nur zum Zeitwert versichert sind.

Die großen landwirtschaftlichen Versicherer bieten jedoch seit einiger Zeit auch eine Neuwertversicherung für Maschinen an. Doch Vorsicht! - auch bei der Entschädigung von Maschinen gibt es, ähnlich wie bei den Gebäuden, eine Entwertungsgrenze, bei deren Unterschreiten ohnehin nur noch der Zeitwert entschädigt wird. Diese Entwertungsgrenze liegt bei 40 %, d. h., daß für eine Maschine mit einem Zeitwert von 40 % oder weniger im Schadenfall auch nur der Zeitwert bezahlt wird. Bei dem überalterten Maschinenbestand vieler bäuerlicher Betriebe dürfte es daher vielfach nicht empfehlenswert sein, das gesamte Maschineninventar zum Neuwert zu versichern. Die Neuwertversicherung kommt daher in erster Linie nur für große und teure Spezialmaschinen infrage, also zum Beispiel für die großen Erntemaschinen (Mähdrescher, Rübenroder) und eventuell für Schlepper. Das gleiche gilt für festinstallierte, teure technische Anlagen, zum Beispiel Getreidetrocknungsanlagen, die man oft nicht so ohne weiteres gebraucht wiederbeschaffen kann wegen der hohen Ein- und Ausbaukosten.

# Überspannungsschäden durch Blitz

Eine weitere Neuerung, die von fast allen Versicherern seit ca. 2 Jahren angeboten wird, ist die Mitversicherung von sogenannten Blitz-Überspannungsschäden. Diese Schäden können auch durch entferntere Blitzeinschläge in elektrische Leitungen, die zu erheblichen Schäden an elektrischen Geräten führen, entstehen. Als Folge einer solchen Blitz-Überspannung können zum Beispiel Milchkühlanlagen, Fütterungscomputer oder Be-und Entlüftungsanlagen in Mastställen zerstört werden. Daher hat der Landwirt jetzt die Möglichkeit, diese Blitz-Überspannungsschäden sowohl Gebäude als auch an der technischen Betriebseinrichtung mitzuversichern. Interessant ist dabei, daß auch der mögliche Folgeschaden bis zu einer gewissen Höhe mit abgedeckt ist. Dies bedeutet im Klartext, daß zum Beispiel bei Ausfall einer Be- und Entlüftungsanlage im Schweinemaststall oder auch im Legehennenstall der Folgeschaden in Form der verendeten Tiere bis zu einer vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert ist.

## Wichtig: Aufräumungskosten mitversichern

Auf die Notwendigkeit der Mitversicherung von Aufräumungskosten kann man nicht oft genug hinweisen. Diese Kosten können nach einem Feuerschaden ganz erheblich zu Buche schlagen, insbesondere dann, wenn Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und/oder Tierkadaver zu einer Sondermülldeponie gebracht werden müssen. Hier fallen dann nicht nur die eigentlichen Aufräumungs- und Transportkosten an, sondern ebenfalls die hohen Gebühren der Deponie. Die allgemeine Empfehlung lautet deshalb, die Aufräumungskosten in Höhe von mindestens 3-5 % der Versicherungssumme mitzuversichern.

# Betriebsunterbrechungsversicherung

Eine Betriebsunterbrechungsversicherung deckt nicht die Sachbeschädigungen durch einen Feuerschaden ab, sondern die Verluste, die durch Einnahmeausfall des Unternehmens im Anschluß an einen Feuerschaden auftreten können.

Im Industrie-Bereich wird diese Versicherungsform schon seit vielen Jahren angeboten und auch von den meisten Industrie-Betrieben in Anspruch genommen. Der Industrie-Betrieb, der nach einem Feuerschaden zum Beispiel ein Jahr lang nicht produzieren kann, hat natürlich erhebliche Produktionsausfälle und entsprechende Umsatzeinbußen; auch die festen Kosten des Betrie-

bes laufen in der Regel in voller Höhe weiter, insbesondere die Löhne der festangestellten Mitarbeiter.

Dies ist in der Landwirtschaft nicht in diesem Umfang der Fall, zumal kaum noch Lohnarbeitskräfte vorhanden sind. Dennoch kann natürlich auch der landwirtschaftliche Betrieb nach einem Feuerschaden einen erheblichen Produktionsausfall erleiden.

Eingige Gesellschaften bieten daher seit einiger Zeit eine sogenannte Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung für landwirtschaftliche Betriebe an. Die Mehrkostenversicherung ist dabei vorrangig für Ackerbaubetriebe gedacht, die zum Beispiel nach dem Brand des eigenen Mähdreschers dann den Lohnunternehmer oder den Maschinenring in Anspruch nehmen müssen. Diese Mehrkosten sind jedoch wahrscheinlich im Ackerbaubetrieb relativ gering und bedürfen daher keiner zusätzlichen Absicherung.

Anders sieht es dagegen in einem intensiven Veredelungsbetrieb aus, der nach einem Feuerschaden zum Beispiel ein halbes Jahr lang keine Schweine mästen, keine Milchkühe halten oder keine Eier produzieren kann. Dieser Produktionsausfall kann die Liquidität eines spezialisierten Viehhaltungsbetriebes erheblich gefährden, so daß hierfür ein Versicherungsbedarf vorhanden sein kann.

Die Versicherungsgruppe Hannover (VGH) bietet daher seit ca. 2 Jahren eine Betriebsunterbrechungsversicherung für viehhaltende Betriebe an. Die auftretenden Schäden sind dabei über die erzielbaren Deckungsbeiträge der einzelnen Zweige der Viehhaltung zu kalkulieren; demzufolge sind auch die Versicherungssummen an den normalen Deckungsbeiträgen der Viehhaltung zu orientieren.

Obwohl auch die landwirtschaftliche Beratung diese neue Versicherungsmöglichkeit empfiehlt, machen die Landwirte bisher jedoch relativ wenig Gebrauch davon. Gerade aber in finanzschwachen Betrieben oder in Betrieben mit hoher Fremdkapitalbelastung dürfte hierdurch eine Möglichkeit geboten sein, die Liquidität des Betriebes nach einem Feuerschaden nicht zu gefährden.

### Schadenverlauf

Die Schadenquote in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung aller in der Bundesrepublik tätigen Gesellschaften lag im Durchschnitt der letzten 10 Jahre bei über 65 %.

Im längerfristigen Vergleich ist die Schadenquote tendenziell leicht rückläufig, bedingt z.B. durch modernere Bauweisen und erheblich verringerte Stroheinlagerung (Gülleställe) sowie in einigen Bundesländern durch eine Überprüfung der elektrotechnischen Anlagen.

Die Schadenhäufigkeit beläuft sich im Durchschnitt auf etwa 2 %, d. h., alle 50 Jahre muß mit einem größeren Feuerschaden auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gerechnet werden (im statistischen Durchschnitt). Das schließt aber bekanntlich nicht aus, daß es auf einem Betrieb innerhalb von 5 Jahren auch zu 3 größeren Feuerschäden kommen kann.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Feuerschäden ist zwar tendenziell rückläufig; andererseits nimmt aber der durchschnittliche Aufwand pro Schadenfall zu und liegt heute bei rd. 20.000.-- DM.

Besonders stark schlagen natürlich die Großschäden mit über 100.000,-- DM zu Buche. Diese vergleichweise wenigen Großschäden verursachen aber ungefähr 70 % des gesamten Schadenaufwands. Der durchschnittliche Aufwand dieser Großschäden beträgt heute rd. 300.000,-- DM mit steigender Tendenz.

Schäden von über 1 Mio. DM sind dagegen in der Landwirtschaft relativ selten – im Gegensatz zur Industrie –.

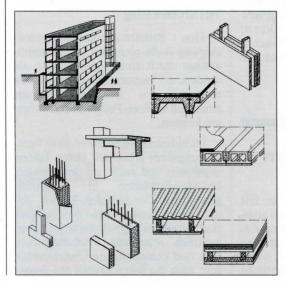
Natürlich wird auch immer wieder die Frage gestellt nach dem wirtschaftlichen Ergebnis einer Gesellschaft in der Sparte der landwirtschaftlichen Feuerversicherung. Diese Frage ist relativ leicht zu beantworten. Bei einer durchschnittlichen Schadenquote von 65 % und bei Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten einschl. Provisionen) in Höhe von 25 bis 30 % bleibt unter dem Strich nicht mehr allzu viel übrig. Die öffentlich-rechtlichen Versicherer geben im übrigen die erzielten Überschüsse in der Regel ihren Kunden in Form von Rückvergütungen zurück.

Im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt wird sich der Wettbewerb in der Versicherungswirtschaft noch weiter verschärfen.

Die öffentlich-rechtlichen Versicherer werden daher auch weiterhin bemüht sein, der großen Gruppe ihrer landwirtschaftlichen Kunden ein bedarfsgerechtes, umfassendes und zugleich preisgünstiges Versicherungspaket anzubieten. Der Landwirt sollte sich dabei – ebenso wie in der Produktionstechnik – intensiv beraten lassen, um eine ökonomische Optimierung seines Versicherungsschutzes zu erreichen.

Abteilungsdirektor Dipl.-Ing. agr. Dr. Eduard Middelschulte Versicherungsgruppe Hannover (Brandkasse + Provinzial), Hannover

#### **Neue Fachliteratur:**



Baustoffe, Bauteile

Katalog mit Angaben über das Brandverhalten nach DIN 4102 7. Auflage VdS 2094 1/92 (02) 214 Seiten, Abbildungen, Tabellen Herausgeber: Verband der Sachversicherer e.V., Köln

Der Katalog gibt eine Übersicht über eine Vielzahl von Baustoffen und Bauteilen, deren Brandverhalten nach DIN 4102 durch Normung, Prüfzeugnis, Prüfzeichen oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung klassifiziert ist. Produktbezeichnung, Abmessungsgrenzwerte, Feuerwiderstandsklasse, Zulassungsbescheid oder Prüfnummer und Hersteller oder Antragsteller wurden übersichtlich in Tabellenform aufgegliedert.

Der Katalog kann bezogen werden beim Verband der Sachversicherer e. V., Postfach 10 20 24, 5000 Köln 1 zum Preis von DM 35,-/Stück zuzüglich Mehrwertsteuer, Porto und Verpackung.